

Das Jugendamt – ein Amt für junge Menschen

Wer von euch war schon mal in einem Jugendamt? Bestimmt wissen die wenigsten, wie es dort aussieht und was dort gemacht wird. Vielleicht hätte der eine oder andere sogar Angst, zu einem solchen Amt zu gehen. Die langen Flure, das geschäftige oder aber gespenstig ruhige Treiben, die vielen Akten in den Zimmern, wenn man durch eine offene Tür lugt ...

Aber ihr könnt glauben, auch wenn das Hingehen einige Überwindung

kostet, letztendlich werdet ihr merken, es sitzen dort auch nur Menschen – solche und solche. Auch solche, die gut zuhören können und mit denen ihr euch verstehen werdet. Also wenn der Schuh drückt und ihr nicht mehr weiterwisst, macht euch auf die Beine oder meldet euch telefonisch. Bei welchen Problemen?

Das wollen wir euch in diesem Kapitel erklären.

Das Jugendamt unterstützt und fördert insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien. Es soll in jeder Hinsicht das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Auge haben und alles tun, womit ihr Schutz und ihre Fürsorge gesichert werden.

Wenn das zum Beispiel Eltern nicht mehr schaffen, wird sich das Jugendamt einschalten und helfen. Aber auch das Einrichten und Fördern von Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ist seine Aufgabe.

Das für euch zuständige Jugendamt gehört zur Stadtverwaltung eures Wohnortes bzw., wenn ihr im Landkreis wohnt, zum Landratsamt.

Unterteilt ist es in zwei große Bereiche: die **Verwaltung** und den **Jugendhilfeausschuss**:



Das Neue Rathaus in Suhl – in der 4. Etage sitzen die Mitarbeiter vom Jugendamt.

Jugendhilfe

Zur Jugendhilfe gehören alle Maßnahmen und Einrichtungen (alle Hilfen), die der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern dienen – zusätzlich zu dem, was in Familien, Schulen und im Beruf getan wird.

1. Der Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist eine beratende und beschlussfassende Arbeitsgruppe, die ehrenamtlich tätig ist. Ihr müsst sie euch wie eine Versammlung verschiedenster Menschen vorstellen, von denen manche in ihrem Beruf direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Andere kommen aus dem Stadtrat, um eure Interessen zu vertreten. Alle aber müssen Erfahrungen auf dem Gebiet der *Jugendhilfe* haben.

In den Zusammenkünften des Ausschusses wird – oft auf Antrag aus der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit – über aktuelle Probleme der Jugendhilfe diskutiert.

Und: es werden Beschlüsse gefasst. Letzteres ist das Besondere am Ausschuss der Jugendhilfe – er kann als einziger Ausschuss der Stadtverwaltung durch Abstimmung Dinge festlegen, die dann durchgesetzt werden müssen. Wenn also beschlossen wird, dass ein Jugendklub in einem Stadtteil eingerichtet werden soll, dann ist dies wie ein Gesetz – der Jugendklub muss eingerichtet werden.

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich (es kann jeder, der möchte, hingehen) und werden in der Zeitung bekanntgegeben. Ihr könnt also daran teilnehmen! Habt ihr Wünsche für eure Freizeitgestaltung oder Vorschläge, was in eurem Umfeld unbedingt verbessert werden müsste, dann sucht euch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss als Ansprechpartner.

Er vertritt dann eure Interessen. Wer dafür in Frage kommt, erfahrt ihr im

Die Mitarbeiter vom Jugendamt in Suhl.



Jugendamt. Ihr könnt euer Anliegen natürlich auch schriftlich formulieren und dem Ausschuss über die Adresse des Jugendamtes direkt zuschicken, denn **nach § 14 Absatz 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes hat jeder Jugendliche und jedes Kind das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an den Jugendhilfeausschuss zu wenden.**

Dieses Recht wird auch **Petitionsrecht** genannt. Ihr werdet dann per Post oder Anruf erfahren, ob und wann euer Thema auf der Tagesordnung steht.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat ihre Rechtsgrundlage im **Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)**, das 1991 das Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 (!) abgelöst hat.

Es wird auch kurz Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt. Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind dort wie folgt zusammengefasst:

SOZIALGESETZBUCH, Achstes Buch

§ 71 Absatz 2

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,**
- 2. der Jugendhilfeplanung und**
- 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.**

§ 1 Absatz 3

Jugendhilfe soll (...) insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.**



2. Die Verwaltung eines Jugendamtes

Das nun sind alle „Amtspersonen“, die sich hauptberuflich und in allen Einzelheiten mit der Jugendhilfe befassen. Deren Inhalte reichen von der Fachberatung der Kindertagesstätten über Adoptionsvermittlung und Pflegschaft, Jugendarbeit und

Jugendsozialarbeit bis hin zum Kinder- und Jugendschutz und der Beteiligung an Gerichtsverfahren, bei denen Jugendliche angeklagt sind.

Wir wollen uns im folgenden vor allem mit den Angeboten befassen, die für euch am naheliegendsten sind. Im Schema am Ende dieses Kapitels könnt ihr weitere Aufgaben im Überblick nachlesen.

Beratung

Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz könnt ihr euch mit allen Problemen, die euch belasten und schwer auf der Seele liegen, an das Jugendamt wenden. Also keine Scheu vor dem Gang dorthin – es ist euer gutes Recht!

Die Mitarbeiter des Jugendamtes können euch nicht nur, sie müssen euch anhören. Ob nun zum Thema

Zoff mit den Eltern, Scheidung, Schulärger, Drogen, Gewalt oder oder oder ... Dazu müsst ihr aber wissen, dass die Leute vom Jugendamt nicht in der Art wie Ärzte oder Psychologen zum Schweigen verpflichtet sind. Das sind sie nur dann, wenn ihr so in Not seid, dass durch eine Information an einen Dritten (zum Beispiel eure Eltern) alles noch schlimmer für euch wird.

Ob das so sein würde – das werden die Berater gemeinsam mit euch sicher feinfühlig entscheiden. Sie werden euer Vertrauen auf keinen Fall missbrauchen oder gegen euch ausnutzen.



So sieht ein Beratungsgespräch aus.

SOZIALGESETZBUCH, ACHTES BUCH

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.



Habt ihr ganz besonders schwere Konflikte mit euren Eltern, dann könnt ihr ein zweites Recht aus dem KJHG in Anspruch nehmen: ihr könnt auf dem Jugendamt darum bitten, zeitweilig aus eurer Familie herausgenommen zu werden. Das zählt dann rechtlich zur Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Inobhutnahme

In **absoluten Notsituationen**, wo ihr euch nicht mehr nach Hause traut und Schutz sucht, findet ihr Zuflucht beim Jugendamt. Die Mitarbeiter dort sind verpflichtet, euch in Obhut zu nehmen, wenn ihr darum bittet. Das heißt dann konkret, ihr werdet bei einer Person oder in einer Einrichtung vorläufig untergebracht und betreut.

Allerdings ist das Jugendamt gleichzeitig verpflichtet, eure Eltern sofort über die Inobhutnahme zu informieren. Falls diese damit nicht einverstanden sind, müssen die Leute vom Jugendamt mit euch und euren Eltern verhandeln, ob ihr wieder nach Hause geht. Anderenfalls müssen sie vor Gericht eine Entscheidung zu eurem Wohl herbeiführen. Jedenfalls könnt ihr auch hier sicher sein: ihr werdet nicht allein gelassen!

SOZIALGESETZBUCH, ACHTES BUCH

§ 42

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

- 1. einer geeigneten Person oder**
- 2. in einer Einrichtung oder**
- 3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.**

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder**
- 2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.**



Auf dieser Seite findet ihr eine Übersicht zum Aufbau eines Jugendamtes und seinen Aufgaben.



POLITIK